

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Fax-Abruf-Nr.: 92380#

letzte Aktualisierung: 24. Juni 2009

GBO § 29; PStG §§ 61, 65

Beglaubigte Abschriften einer Personenstandsurkunde; Recht auf Einsicht

I. Sachverhalt

Im Grundbuch ist ein Wohnungsrecht eingetragen. Zur Löschung desselben wird die Vorlage einer Sterbeurkunde der verstorbenen Berechtigten benötigt.

Ausgangsfall:

Beim Standesamt wurde die Erteilung einer entsprechenden beglaubigten Abschrift beantragt. Das Standesamt verweist darauf, dass nach Ablauf von 30 Jahren Personenstandsurkunden nicht mehr erteilt werden könnten. Es verweigert daher die Erteilung einer entsprechenden beglaubigten Abschrift.

Abwandlung:

Das Standesamt hat die Personenstandsurkunden bereits in ein Archiv abgegeben. Das Archiv weist darauf hin, dass aus dem Archiv keine beglaubigten Abschriften erteilt werden könnten.

II. Rechtsfragen

1. Ist es zutreffend, dass eine beglaubigte Abschrift aus dem Personenstandsregister bzw. eine beglaubigte Personenstandsurkunde nicht mehr erteilt werden darf, wenn seit dem bezeugten Vorgang bereits 30 Jahre verstrichen sind?
2. Ist es zutreffend, dass kommunale Archive keine beglaubigten Abschriften erteilen?

3. Wie ist dann eine Löschung des Wohnungsrechts im Grundbuch möglich bzw. der Tod des Betroffenen in öffentlich beglaubigter Form nachweisbar?

III. Zur Rechtslage

1. Erteilung von Personenstandsurkunden

Gem. **§ 62 Abs. 1 PStG** sind Personenstandsurkunden auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben gem. § 62 Abs. 1 S. 2 PStG ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, **wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen**. Im vorliegenden Fall wird von den Abkömmlingen die Erteilung einer Personenstandsurkunde ihres verstorbenen Vorfahren beantragt, sodass die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 S. 1 PStG vorliegen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Notar zwar unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes ist. Soweit er jedoch allein im Interesse seiner Auftraggeber handelt (beispielsweise bei der Vorbereitung eines Erbscheinsantrages oder im vorliegenden Fall im Hinblick auf die Löschung eines im Grundbuch eingetragenen Rechts), wird er nicht als Behörde i. S. von § 65 Abs. 1 PStG tätig. Er wird vielmehr im Interesse seines privaten Auftraggebers tätig, sodass auch insofern die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 PStG vorliegen müssen (Hep-ting/Gaaz, Personenstandsrecht, Loseblattsammlung, § 61 PStG Rn. 52; Gaaz/Bornhofen, Personenstandsgesetz, 2008, § 65 PStG Rn. 4 m. w. N.).

2. Verkürzte Aufbewahrungsfristen nach neuem Personenstandsrecht

Mit dem Gesetz zur Reform des Personenstandsrechtes (BT-Drs. 16/1031; BGBl. I 2007, 122 in Kraft getreten am 1.1.2009) sind die **Aufbewahrungsfristen für Personenstandsurkunden geändert** worden. § 5 Abs. 5 PStG sieht nun vor, dass Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre, Geburtenregister 110 Jahre und Sterberegister lediglich 30 Jahre lang fortgeführt werden. Entsprechend regelt § 7 Abs. 3 PStG, dass nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 PStG genannten Fristen die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelregister nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten sind. Insbesondere die Sterberegister werden also nach Ablauf von 30 Jahren nun nicht mehr von den Standesämtern aufbewahrt, sondern von den **öffentlichen Archiven**. In der Regierungsbegründung heißt es hierzu (BT-Drs. 16/1831, S. 43):

„Die Fortführung soll künftig nicht mehr zeitlich unbegrenzt erfolgen, sondern mit dem Ablauf der in Abs. 5 festgelegten Fristen

enden. Diese sind so bemessen, dass es allgemein nach ihrem Ablauf nicht mehr oder nur noch in Ausnahmefällen zur Fortführungsanlässen kommen kann. **Zusammen mit der danach vorgesehenen Übernahme der Register durch die Archive werden die Standesämter spürbar entlastet: Die seit Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung ständig gewachsene Zahl der Register wird reduziert und bleibt auf konstantem Niveau.“**

Gleichzeitig ist in § 61 Abs. 2 PStG geregelt worden, dass nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 festgelegten Fristen für die Führung der Personenstandsregister und Sammelakten die **archivrechtlichen Vorschriften für die Benutzung maßgeblich** sind. Ergänzend regelt § 55 Abs. 3 PStG, dass nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 festgelegten Fristen für die Führung der Personenstandsregister **keine Personenstandsurkunden mehr ausgestellt** werden.

Zusammengefasst ergibt sich im Hinblick auf die hier allein interessierenden Auskünfte aus dem Sterberegister Folgendes:

- Sterberegister werden nach der Neufassung des Personenstandsgesetzes nur noch 30 Jahre lang fortgeführt (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 PStG).
- Nach Ablauf von 30 Jahren werden die Sterberegister nach § 7 Abs. 3 PStG den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme angeboten.
- In jedem Fall erfolgt die Führung der Personenstandsregister nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 PStG festgelegten Fristen (bei Sterberegistern 30 Jahre) nur noch nach archivrechtlichen Vorschriften.
- Nach Ablauf von 30 Jahren ist die Ausstellung neuer Sterbeurkunden gem. § 55 Abs. 3 PStG ausgeschlossen.

3. Folgerungen für die Praxis

Aus den Änderungen der personenstandsrechtlichen Vorschriften folgt, dass **nach 30 Jahren keine Sterbeurkunden mehr erteilt werden können** (§ 55 Abs. 3 PStG). Die Regelung des § 55 Abs. 3 PStG gilt unabhängig davon, ob die Personenstandsurkunden noch bei den Standesämtern lagern oder bereits an die Archive abgegeben sind. § 61 Abs. 2 PStG legt in jedem Fall fest, dass die Führung der Personenstandsregister nach Ablauf der Fortführungsfrist nur noch nach archivrechtlichen Regelungen erfolgt. In der Regierungsbegründung zum neuen PStG wird ausdrücklich klargestellt, dass, auch dann,

wenn die Register nach Ablauf der Fortführungsfristen zunächst noch beim Standesamt verbleiben, auch in diesen Fällen nur noch eine Nutzung als Archivgut möglich ist (Regierungsbegründung zu § 61 PStG BT-Drs. 16/1831 S. 52). Damit ist für die Praxis klargestellt, dass auch bei den Standesämtern die Personenstandsurkunden nach Ablauf der Fortführungsfrist nur noch nach archivrechtlichen Vorschriften behandelt werden. Eine Urkundserteilung nach § 62 PStG kommt dann nicht mehr in Betracht. Insofern ist der hier vom Standesamt vertretene Rechtsstandpunkt zutreffend.

Damit sind aber die in der **notariellen Praxis** nicht seltenen Fälle nicht berücksichtigt, in denen auch nach Ablauf von 30 Jahren noch Sterbeurkunden benötigt werden. Zu denken ist insofern zum einen an den hier vorliegenden Fall, in dem eine Sterbeurkunde für die Löschung eines Rechts im Grundbuch benötigt wird. Daneben dürfte aber insbesondere auch der Fall eines Erbscheinsantrags zu berücksichtigen sein. Bei Erbscheinsanträgen werden häufig Sterbeurkunden für Vorfahren des Erblassers benötigt. Insoweit dürfte es häufig vorkommen, dass die Personen, für die Sterbeurkunden benötigt werden, vor mehr als 30 Jahren verstorben sind. Dass auch in diesen Fällen keine Personenstandsurkunden mehr erteilt werden können (§ 55 Abs. 3 PStG) dürfte sich aus der Sicht der notariellen Praxis als höchst nachteilig darstellen.

4. Lösungsmöglichkeiten

a) Beglaubigte Abschriften nach archivrechtlichen Vorschriften

Im neuen PStG ist das Problem, dass auch nach Ablauf der Fortführungsfristen möglicherweise noch Personenstandsurkunden bzw. zumindest beglaubigten Abschriften erteilt werden müssen, **offenbar nicht berücksichtigt**. Jedenfalls findet sich in der Gesetzesbegründung stets nur der Hinweis, dass nach Ablauf der Fortführungsfrist die Urkunden **nach archivrechtlichen Vorschriften behandelt werden**. In der derzeit einzigen verfügbaren Kommentierung zum neuen PStG heißt es hierzu:

„Mit Ablauf der in § 5 Abs. 5 PStG festgelegten Führungsfristen der Personenstandsregister wandeln sich Aufgabe und Status des jeweiligen Registers. Das wegen seines hohen Beweiswerts stets zu aktualisierende Register, Quelle für mit der selben Beweiskraft ausgestatteten Personenstandsurkunden, verliert diese Sonderstellung mit dem vorgegebenen Stichtag; dies gilt auch für den Fall, dass die Register zunächst noch oder gar auf Dauer beim Standesamt verbleiben.“

Der Statusverlust bedeutet aber nicht, dass die Register von einem auf den anderen Tag wertlos werden. Vielmehr ist es so, dass sich ihr Wert wandelt: Aus dem staatlichen Nachweisregister wird **aussagekräftiges Archivgut** mit – zumindest noch vorübergehender – **personenstandsrechtlicher Nutzbarkeit**. **Gem. § 55 Abs. 3 PStG können aus den Altregistern Nachweise (beglaubigte Abschriften) nach den archivrechtlichen Vorschriften erteilt werden.** Diese besitzen zwar nicht den hohen Beweiswert einer Personenstandsurkunde, dürften aber in den noch denkbaren seltenen Fällen als Beweismittel ausreichen [Hervorhebung durch Sachbearbeiter des Gutachtens].“

(Gaaz/Bornhofen, Personenstandsgesetz, § 61 PStG Rn. 9 f.).

Diese von *Gaaz/Bornhofen* vertretene Lösung führt aber nicht weiter. Die **Archivgesetze der Länder sehen** nämlich überwiegend **nicht vor**, dass **beglaubigte Abschriften** aus den Länderarchiven erteilt werden können. Keine derartige Regelungen enthalten: Landesarchivgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 27. Juli 1987, das Bayerische Archivgesetz vom 22. Dezember 1989, das Hessische Archivgesetz vom 18. Oktober 1989, das Niedersächsische Archivgesetz vom 25. Mai 1983, das Landesarchivgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 11. August 1992, das Sächsische Archivgesetz vom 17. Mai 1993, das Landesarchivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 1995. Bei der vorgenannten Aufzählung haben wir uns auf die exemplarische Überprüfung einzelner Landesarchivgesetze beschränkt. Wir haben allerdings auch kein weitergehendes Landesarchivgesetz aufgefunden, das die Erstellung beglaubigter Abschriften vorsehen würde. Insofern ist es nicht weiterführend, wenn *Gaaz/Bornhofen* darauf hinweisen, dass nach archivrechtlichen Vorschriften beglaubigte Abschriften erteilt werden können. **Diese Möglichkeit ist in den Archivgesetzen der Länder offenbar nicht vorgesehen.** Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass unter der Kostenstelle 3 der Gebührenordnung für das Staatsarchiv in Hamburg vom 6. Februar 1987 vorgesehen ist, dass für beglaubigte Abschriften aus Personenstandsbüchern eine Gebühr von 8,00 € erhoben wird. Zumindest in Hamburg scheint also eine Möglichkeit zu bestehen, beglaubigte Abschriften zu erteilen.

b) Beglaubigte Abschriften nach allgemeinem Verwaltungsverfahren

Da keine spezialgesetzliche Regelung für die Erteilung beglaubigter Abschriften entweder durch Standesämter, die Personenstandsurkunden gem. § 61 Abs. 2 PStG nach Ablauf der Fortführungsfrist nach archivrechtlichen Vorschriften verwahren, oder durch die Archive selbst bestehen, kommt in Betracht, auf § 33 VwVfG des jeweiligen Landes

zurückzugreifen. Gem. § 33 Abs. 1 VwVfG ist jede Behörde befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Insofern sind zumindest die **Standesämter**, sofern sie die Urkunden noch selbst verwahren, **nach § 33 Abs. 1 S. 1 VwVfG des jeweiligen Landes** befugt, beglaubigte Abschriften zu erteilen. Die jeweiligen VwVfG sehen darüber hinaus regelmäßig in § 33 Abs. 1 S. 2 VwVfG vor, dass die jeweiligen Ministerien in ihrem Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung bestimmte Behörden ermächtigen dürfen, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist.

Aus **§ 33 Abs. 1 VwVfG** folgt also, dass jede Behörde **von Eigenurkunden** beglaubigte Abschriften herstellen kann. Unerheblich ist dabei, ob es sich um eine öffentliche oder private Urkunde einer Behörde handelt (statt aller: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Aufl. 2008, § 33 Rn. 15; Obermayer, VwVfG, 3. Aufl. 1999, § 33 VwVfG Rn. 5 ff.; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 33 VwVfG Rn. 16).

Von Fremdurkunden, d. h. von Urkunden, die nicht von der verwahrenden Behörde ausgestellt wurden (dies ist insbesondere dann maßgeblich, wenn die Urkunden bereits an die Archive abgegeben wurden), **können nach § 33 Abs. 1 S. 2 VwVfG beglaubigte Abschriften** erteilt werden, sofern nach Landesrecht die zuständigen Behörden zur Beglaubigung von Abschriften befugt sind (Stelkens/Bonk/Sachs, § 33 VwVfG Rn. 16 ff.; Kopp/Ramsauer, § 33 VwVfG Rn. 16).

Die Zuständigkeiten für Beglaubigungen sind derzeit geregelt für:

- Baden-Württemberg durch VO vom 16.8.1977 (GBl. S. 382);
- Bayern durch VO (BeglaubigungsVO) vom 10.11.1977 (GVBl. S. 585);
- Berlin durch 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 16.12.1987 (GVBl. S. 2746);
- Brandenburg durch VO vom 8.7.1993 (GVBl. II S. 334);
- Bremen durch VO vom 28.3.1977 (GBl. S. 197);
- Hamburg durch Anordnung vom 23.11.1977 (Amtlicher Anzeiger S. 1831);
- Hessen durch Verordnung zur Bestimmung der zur Beglaubigung befugten Behörden vom 31.8.1978 (GVBl. I S. 513);
- Mecklenburg-Vorpommern durch VO vom 9.6.1992 (GVOBl. S. 333);
- Niedersachsen durch ZuständigkeitsVO zur Ausführung des vorläufigen VwVfG für das Land Niedersachsen vom 1.2.1977 (GVBl. S. 17);
- Nordrhein-Westfalen durch VO vom 19.4.1977 (GVBl. S. 180);
- Rheinland-Pfalz durch Gesetz vom 21.7.1978 (GVBl. S. 597), geändert durch Gesetz vom 26.3.1980 (GVBl. S. 71);
- das Saarland durch VO über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung vom 1.12.1977 (ABl. S. 86);
- Sachsen durch BeglaubigungsVO vom 1.4.1998 (SächsDVBl. S. 154);
- Sachsen-Anhalt durch § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Kreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 7.5.1994 (DVBl. S. 568);

- Schleswig-Holstein durch VO vom 2.1.1968 (GVOBl. S. 11), geändert durch VO vom 25.8.1969 (GVOBl. S. 196);
- Thüringen durch §4 der 2. Thüringischen Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringischen Innenministeriums vom 12.2.1992 (DVBl. S. 66).

Sowohl im Ausgangsfall als auch in der Abwandlung kommt also eine Erteilung der beglaubigten Abschrift nach § 33 Abs. 1 VwVfG des Landes (hier: Saarland) in Betracht. Der Erteilung einer derartigen beglaubigten Abschrift stehen keine spezialgesetzlichen Regelungen entgegen, da im Archivgesetz des Saarlands vom 23. September 1992 die Erteilung beglaubigter Abschriften nicht spezialgesetzlich geregelt ist. Die Tatsache, dass sich **keine spezialgesetzliche Regelung** findet, schließt die Erteilung beglaubigter Abschriften nach der allgemeinen Vorschrift des § 33 VwVfG nicht aus. § 33 Abs. 1 S. 2 VwVfG regelt nämlich ausdrücklich, dass eine Beglaubigung nur dann ausgeschlossen ist, wenn die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist. Ein derartiger ausschließlicher Vorbehalt zugunsten einer anderen Behörde würde aber eine spezialgesetzliche Regelung voraussetzen, die hier gerade fehlt. Außerdem handelt es sich, da hier die Urkunde noch durch das Standesamt verwahrt wird um eine Beglaubigung nach § 33 Abs. 1 VwVfG.

c) Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich also, dass hier **beglaubigte Abschriften der Sterbeurkunden nach § 33 VwVfG des jeweiligen Landes** zu erteilen sind. Werden die Sterbeurkunden vom jeweiligen **Standesamt** verwahrt, so handelt es sich um die Erteilung einer beglaubigten Abschrift von einer Eigenurkunde nach § 33 Abs. 1 S. 1 VwVfG des jeweiligen Landes. Werden die Sterbeurkunden dagegen von den **Archiven** verwahrt, so ist aufgrund der jeweiligen Landesverordnung zu prüfen, ob die Archive zur Erteilung einer beglaubigten Abschrift zuständig sind. Dies dürfte regelmäßig zu bejahen sein, da die Archive regelmäßig von den Städten bzw. Landkreisen geführt werden und die jeweiligen Verordnungen regelmäßig eine Beglaubigungskompetenz begründen. Hier bedarf es allerdings einer Prüfung im Einzelfall. Es handelt sich dann um die Erteilung einer beglaubigten Abschrift von einer Fremdurkunde nach § 33 Abs. 1 S. 2 VwVfG des jeweiligen Landes.

5. Anspruch auf Erteilung einer beglaubigten Abschrift

Bonk/Kallerhof (Stelkens/Bonk/Sachs, § 33 VwVfG Rn. 19) weisen darauf hin, dass die Beglaubigungskompetenz keine Verpflichtung enthält, beglaubigte Abschriften zu erteilen. Vielmehr handelt es sich nur um eine Ermächtigung an die Behörden, nach ihrem Ermessen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit eine Beglaubigung vorzunehmen.

Allerdings weisen *Bonk/Kallerhoff* auch zutreffend darauf hin, dass damit die Behörden i. d. R. zugleich im Sinne einer Ermessenreduzierung auf Null verpflichtet sind, eine beglaubigte Abschrift zu erteilen (Stelkens/Bonk/Sachs, § 33 Rn. 19). Eine derartige **Ermessensreduzierung auf Null** dürfte insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die Behörde die Urschrift als Archiv bzw. als Standesamt verwahrt. In diesem Fall kommt nämlich nur eine Erteilung von beglaubigten Abschriften durch die verwahrende Stelle in Betracht. In diesen Fällen dürfte die Behörde nicht berechtigt sein, die Erteilung einer beglaubigten Abschrift abzulehnen.

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass das Standesamt im vorliegenden Fall sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat, als es die Erteilung einer beglaubigten Abschrift ablehnte.

6. Grundbuchrechtliche Tauglichkeit einer Beglaubigung nach § 33 VwVfG

Damit stellt sich abschließend noch die Frage, ob eine beglaubigte Abschrift nach § 33 VwVfG von einer Sterbeurkunde tauglicher Nachweis im grundbuchverfahrensrechtlichen Sinne, d. h. i. S. von § 29 GBO ist.

Die in §§ 33, 34 VwVfG geregelte amtliche Abschriftsbeglaubigung ist eine besondere, der öffentlichen Beglaubigung wesensmäßig entsprechende Form der öffentlichen Beglaubigung (Stelkens/Bonk/Sachs, § 33 Rn. 10). Sie bezeugt wie die öffentliche Beglaubigung nur die Übereinstimmung der Abschrift mit der Hauptschrift (Stelkens/Bonk/Sachs, § 33 Rn. 10). Insoweit ist die Beglaubigung öffentlicher Urkunden i. S. des § 418 ZPO. Sie begründet vollen Beweis der durch diese Beglaubigung bezeugten Tatsache (Stelkens/Bonk/Sachs, § 33 Rn. 10). Eine derartige beglaubigte Abschrift reicht auch zum Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt aus (Knack/Clausen, 8. Aufl. 2004, Vor § 33 VwVfG Rn. 1).